

Ablaufplan MAV-Wahlen nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Gesetzesgrundlagen: MVG und Wahl-O-EKD –

Die Wahlordnung der EKD ist im September 2025 novelliert worden. Die Änderungen sind farblich markiert worden.

1. Vorab muss geklärt werden, welches Wahlverfahren anzuwenden ist: vereinfacht bei höchstens 100 Wahlberechtigten (Durchführung siehe § 12, Wahl-O-EKD), sonst normales Wahlverfahren (§11, 1). Beim normalen Wahlverfahren wird ein Wahlvorstand benötigt. Hierzu dient dieser Ablaufplan.
2. Sollte eine Gemeinsame MAV geplant sein, sollten bereits im Vorfeld die Zustimmung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterversammlungen vorliegen.

Wann?	Was ist zu tun?	Was ist dabei zu beachten?	Nachlesen wo?
Spätestens 5 Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der MAV-Mitglieder	- Die MAV bestellt den Wahlvorstand-3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder (bei unter 50 Personen nur 1 Person, während der Wahlhandlung und Stimmauszählung ist 1 Person hinzuziehen). - wenn keine MAV vorhanden ist oder die Frist zur Wahl des Wahlvorstandes verstrichen ist, dann lädt die Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss ein.	- Mitglied oder Ersatzmitglied muss Wählbarkeit zur MAV besitzen, darf aber nicht der bestehenden MAV angehören und nicht für die nächste MAV aufgestellt sein.	§ 2 Wahl-O-EKD § 1, 1 Wahl-O-EKD § 10 MVG
Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl des Wahlvorstandes	- Einberufung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch das älteste Mitglied des Wahlvorstandes und Wahl des Vorsitzenden sowie Wahl des/r Schrift-führer/s/in durch	- Spätestens 5 Monate nach Bildung des Wahlvorstandes muss die Wahl stattfinden. - Über alle Sitzungen und Handlungen sind Niederschriften anzufertigen und zu unterschreiben.	§ 3 Wahl-O-EKD § 5 Wahl-O-EKD § 9 Wahl-O-EKD

→ siehe Muster 2 → siehe Muster 3	Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit - Wahltermin festlegen - Briefwahl vorbereiten - Info an die Dienststellenleitung	- Antrag auf Briefwahl muss dem Wahlvorstand 2 Wochen vorher vorliegen	
Spätestens 7 Wochen vor dem MAV-Wahltag → siehe Muster 4a	- Wahlausschreiben in der Dienststelle aushängen bzw. zusenden.	- Inhalte des Wahlausschreibens sind lt. § 5 Wahl-O-EKD festgelegt.	§ 5 Wahl-O-EKD § 15, 2 MVG
Spätestens 4 Wochen vor dem MAV-Wahltag (Kann aber auch zusammen mit Wahlausschreiben geschehen) → siehe Muster 1	- Der Wahlvorstand erstellt Liste der Wahlberechtigten und Liste der Wählbaren und hängt beide in der Dienststelle aus bzw. gibt in anderer geeigneter Weise bekannt.	- Wählbarkeit regelt § 10 MVG, Wahlberechtigung in § 9 MVG. - Begründetes Einspruchsrecht gegen Listen in Textform	§ 9 und § 10 MVG-EKD § 4 Wahl-O-EKD
Bis 3 Wochen nach Wahlausschreibung → siehe Muster 5	- Wahlberechtigte können einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand gemäß der ausgehängten Listen einreichen. - Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge.	- Wahlvorschlag muss von mind. 3 Wahlberechtigten in Textform unterstützt werden (unter 50 Personen 1 Wahlberechtigte). Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschläge, die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und dass die Vorgeschlagenen mit der Nominierung einverstanden sind.	§ 6 Wahl-O-EKD § 12 MVG-EKD
Spätestens 2 Wochen vorher → siehe Muster 6.1/6.2	- Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.	- Namen in alphabetischer Reihenfolge sowie Art und Ort der Tätigkeit der Vorgeschlagenen sind bekannt zu geben.	§ 7 Wahl-O-EKD
Vor der Wahl → siehe Muster 7	- Stimmzettel sind zu erstellen und entsprechend dem Gesamtvorschlag zu gliedern.	- müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der MAV muss angegeben sein.	§ 7 Wahl-O-EKD

Wahltag	- Wahl durchführen - Mindestens 2 Personen des Wahlausschusses müssen anwesend sein.	- Vorher ist festzustellen, dass die Wahlurne leer ist und bis zum Ende des Wahlvorganges geschlossen bleibt. - Stimmzettel müssen gefaltet in eine geschlossene Urne geworfen werden, auch Ausgabe von Wahlumschlägen möglich - Wahlberechtigung ist bei Stimmabgabe zu prüfen. - Ankreuzung von höchstens so vielen Namen wie Mitglieder in der MAV zu wählen sind. - Geheime Wahl muss gewährleistet sein. - Briefwahl-Stimme muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein und werden bis Ende der Wahl gesondert aufbewahrt und in Liste die Aushändigung des Wahlbriefumschlages vermerken. - Nach Abschluss der Wahlhandlung eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und ungeöffnet gesondert zu den Wahlunterlagen zu nehmen.	§ 8 Wahl-O-EKD § 9 Wahl-O-EKD zur Briefwahl
Unverzüglich nach der Wahl	- Feststellung des Wahlergebnisses - Auszählung ist für Wahlberechtigte öffentlich - Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- Reihenfolge nach Stimmenanzahl ermitteln, in einem Protokoll festhalten und unterschreiben. - Gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Art des Losverfahrens bleibt Wahlvorstand überlassen. - Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach der Wahl der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Nach der Widerspruchsfrist (1 Woche) muss die	§ 10 Wahl-O-EKD § 11 Wahl-O-EKD § 14 MVG

→ siehe Muster 8 → siehe Muster 9.1 und 9.2 → siehe Muster 10.1 und 10.2 → siehe Muster 11		Dienststelle nochmal über das endgültige Ergebnis informiert werden. - Die Gewählten sind in Textform zu benachrichtigen. - Wenn nicht innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung die Wahl dem Wahlvorstand gegenüber in Textform abgelehnt wird, gilt sie als angenommen. - Ansonsten rückt die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.	
Nach der Wahl	- Aufbewahrung der Wahlunterlagen	- Sämtliche Wahlunterlagen (Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten sowie der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel) sind von der Mitarbeitendenvertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.	§ 13 Wahl-O-EKD
Spätestens 1 Woche nach Beginn der Amtszeit → siehe Muster 13	- Konstituierende Sitzung - von allen gewählten MAV-Mitgliedern muss eine Schweigepflichtserklärung unterschrieben werden.	- Der Wahlvorstand beruft die Sitzung ein und leitet sie, bis die MAV über ihren Vorsitz entschieden hat.	§ 24 MVG § 22 MVG § 14 MVG Anfechtung

Muster 1: Liste wahlberechtigter und wählbarer Mitarbeiter*innen

Der Wahlvorstand für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Ort den

Liste

der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in alphabetischer Reihenfolge)

[illegible]

Muster 2: Info der Dienststellenleitung

**Der Wahlvorstand
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung**

Ort den

An die Dienststellenleitung im Hause

Wahl der Mitarbeitendenvertretung / Benennung des Wahlvorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Mitarbeitendenversammlung am wurde für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung folgender Wahlvorstand gewählt:

zu Mitgliedern des Wahlvorstandes

1.
2.
3.

als Ersatzmitglieder

1.
2.
3.

Der Wahlvorstand hat zur Vorsitzenden Herrn/Frau und zur stellvertretenden Vorsitzenden Herrn/Frau gewählt.

Wir beabsichtigen, die Wahl der Mitarbeitendenvertretung am von bis Uhr in der (Wahlort nennen) durchzuführen.

Um eine ordnungsgemäße Wahl durchführen zu können, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Bitte teilen Sie uns mit, wie viele Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter zu wählen sind (§ 8 MVG.EKD). Außerdem bitten wir Sie um Wahllisten mit der Auflistung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am wahlberechtigt und / oder wählbar sind (§§ 9 und 10 MVG.EKD, § 5 EGMVG-EKvW, § 10 MVG-EKiR, § 2 EGMVG-LLK). Die Wahllisten müssen die Vor- und Zunamen sowie den Hinweis auf die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. (§ 4 WahlO.EKD).

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Für den Wahlvorstand

Muster 3: Merkblatt für die Briefwahl

Der Wahlvorstand für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Merkblatt für die Briefwahl

Der Wahlvorstand hat Ihnen folgende Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt:

1. die Wahlausschreibung
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag
3. einen größeren Freiumschlag mit dem Vermerk "schriftliche Stimmabgabe"

Bitte geben Sie Ihre Stimme in folgender Weise ab:

1. Kennzeichnen Sie unbeobachtet persönlich den Stimmzettel und stecken Sie diesen in den Wahlumschlag.

Der Wahlumschlag darf keine Hinweise auf den Absender enthalten.

2. Stecken Sie den Wahlumschlag in den Freiumschlag, setzen Sie Ihren Absender auf den Freiumschlag ein und übersenden bzw. übergeben Sie ihn so rechtzeitig dem Wahlvorstand, dass er dort **vor Abschluss** der Wahl vorliegt.

Freiumschläge ohne Absenderangabe dürfen bei der Wahl nicht berücksichtigt werden. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass Ihr Stimmzettel bis spätestens eintrifft.

Später eintreffende Briefwahlunterlagen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Für den Wahlvorstand

Muster 4a: Wahlausschreibung für das förmliche Wahlverfahren

Wahlausschreibung für das förmliche Wahlverfahren

Ausgehängt am

Eingezogen am

Der Wahlvorstand

Ort den

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Hause

Wahlausschreibung

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

1. In der MAV-Sitzung am wurde festgelegt
(in alphabetischer Reihenfolge):

zu Mitgliedern des Wahlvorstandes

1.
2.
3.

zu Ersatzmitgliedern des Wahlvorstandes

1.
2.
3.

Der Wahlvorstand hat zur /zum Vorsitzenden

Frau / Herrn und zum stellvertretenden Vorsitzenden

Frau / Herrn gewählt.

2. Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung findet statt am:
....., den.....
in der Zeit von..... bis..... Uhr
Wahlort.....

3. Die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Wahlliste) sowie die Wahlordnung und das Mitarbeitendenvertretungsgesetz werden ab heute bis zur Wahl am am Anschlagbrett der MV und im Büro der MV ausgehängt. Die Listen können in der Zeit von bis Uhr eingesehen werden.
Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist auf Anfrage möglich.
Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wahllisten müssen bis zum Wahltag beim Wahlvorstand eingelegt werden.
4. **Wahlberechtigt** sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle angehören. Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht.
Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind¹. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz².
Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.
Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt³ sind, oder als Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das kirchengemeindliche Aufsichtsorgan gewählt worden sind.
5. In die Mitarbeitendenvertretung sind Mitglieder zu wählen.
6. Wir bitten alle Wahlberechtigten, bis zum schriftlich Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen, nach diesem Termin eingehende Vorschläge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorschläge müssen von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein. Den Vorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufstellung beizufügen.
7. Der Mitarbeitendenvertretung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Dienststelle zu berücksichtigen. Es soll angestrebt werden, mehr Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitarbeitervertretung zu finden, als zu wählen sind.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen, als Mitglieder in die MV zu wählen sind.
9. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe gehindert sind, haben die Möglichkeit der Briefwahl. Auf Antrag werden diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlbriefumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag übersandt. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Wer den Antrag für eine andere Wahlberechtigte oder einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
10. Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung (..... Uhr) beim Wahlvorstand eingegangen sind.

- 11.** Der Wahlvorstand sammelt eingehende Wahlbriefe, versieht sie mit dem Eingangsdatum und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlungen eingegangen ist.

Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Antrag auf Briefwahl ist ab heute bis zum möglich.

Die Briefwahlunterlagen können bis zum bei Frau / Herrn, Station / Bereich usw. angefordert werden.

- 12.** Die öffentliche Stimmenausszählung und die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das abschließende Wahlergebnis festgestellt wird, finden unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe statt. Sie wird am folgenden Ort durchgeführt:

.....

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz in

- 13.** Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

.....

.....

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für den Wahlvorstand

1 Keine Wahlberechtigung besteht, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind, wobei es auf den Grund der Beurlaubung nicht ankommt.

Beurlaubung ohne Bezüge gem. § 27 BAT-KF, § 27 MTArb-KF, § 23 KBG, § 29 AVR.DW.EKD, Altersteilzeit in der Freistellungsphase sind Beurlaubungen im Sinne des Gesetzes.

Freistellungen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit und Krankheit sind **keine** Beurlaubungen!

2 § 4 Absatz 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz

Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

3 Zur Definition "beurlaubt" siehe Fußnote 1

Muster 4 b: Wahlausschreiben für das vereinfachte Wahlverfahren

Ausgehängt am

Eingezogen am

Die MAV

Ort den

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Hause

Wahlausschreibung

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

1. In der Versammlung der Wahlberechtigten am um Uhr wird die Wahl der Mitarbeitendenvertretung durchgeführt.
2. Zuvor muss die Versammlung eine Versammlungsleiterin, einen Versammlungsleiter wählen, die oder der die Wahl durchführt. Die Wahl der Versammlungsleitung findet zu Beginn der Versammlung statt.
3. Die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Wahlliste) sowie die Wahlordnung und das Mitarbeitendenvertretungsgesetz werden ab heute bis zur Wahl am am Anschlagbrett der MAV und im Büro der MAV ausgehängt. Die Listen können in der Zeit von bis Uhr eingesehen werden.
Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist auf Anfrage möglich.
Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wahllisten müssen bis zum Wahltag bei der amtierenden Mitarbeitendenvertretung eingelegt werden.
4. **Wahlberechtigt** sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle angehören. Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht.
Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind¹. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungs-gesetz².

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt³ sind, oder als Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das kirchengemeindliche Aufsichtsorgan gewählt worden sind.

5. In die Mitarbeitendenvertretung sind Mitglieder zu wählen.
6. Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung eingebracht werden.
7. Der Mitarbeitendenvertretung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Dienststelle zu berücksichtigen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die MAV zu wählen sind.
9. Die öffentliche Stimmenauszählung findet unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe statt. Sie wird am folgenden Ort durchgeführt:

.....

10. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

.....

.....

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für die MAV

¹ Keine Wahlberechtigung besteht, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind, wobei es auf den Grund der Beurlaubung nicht ankommt. Beurlaubung im Sinne der Vorschrift ist die Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung der Vergütung.

Beurlaubung ohne Bezüge gem. § 27 BAT-KF, § 27 MTArb-KF, § 23 KBG, § 29 AVR.DW.EKD, Altersteilzeit in der Freistellungsphase sind Beurlaubungen im Sinne des Gesetzes.

*Freistellungen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit und Krankheit sind **keine** Beurlaubungen!*

²Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitendenvertretung zu benennen.

³Zur Definition "beurlaubt" siehe Fußnote 1.

Muster 5: Wahlvorschlag

Für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung am schlagen wir vor:

Name Vorname Beruf / Tätigkeit

Unterzeichner des Wahlvorschlages (mindestens drei Wahlberechtigte):

Name, Vorname	Beruf / Tätigkeit	Unterschrift
---------------	-------------------	--------------

Name, Vorname	Beruf / Tätigkeit	Unterschrift
---------------	-------------------	--------------

Name, Vorname	Beruf / Tätigkeit	Unterschrift
---------------	-------------------	--------------

Einverständniserklärung:

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Aufstellung als Kandidatin / Kandidat für die o.a. Mitarbeitendenvertretungswahl.

Ort, den

.....
(Unterschrift der / des Kandidatin / Kandidaten)

Hinweis:

Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind der ersten Unterzeichnerin oder dem ersten Unterzeichner unverzüglich mitzuteilen, sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am

Nur durch den Wahlvorstand auszufüllen:

Eingang des Wahlvorschlages:

Wählbarkeit der / des Vorgeschlagenen gegeben:

Wahlberechtigung der Vorschlagenden gegeben:

Bei Beanstandungen: die / den 1. Vorschlagende(n) informiert am

Muster 6.1: Bekanntmachung der Vorschläge für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Der Wahlvorstand

Ort den

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Bekanntmachung der Vorschläge für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

am

Mit gültigen Wahlvorschlägen sind vorgeschlagen worden (in alphabetischer Reihenfolge):

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Beruf / Tätigkeit</u>	<u>Station / Bereich</u>
-------------	----------------	--------------------------	--------------------------

.....

.....

.....

Zu wählen sind Kandidatinnen / Kandidaten für die
Mitarbeitendenvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für den Wahlvorstand

Muster 6.2: Wahl der Mitarbeitendenvertretung/Bekanntmachung der Kandidat*innen

Der Wahlvorstand
den
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Ort

An die
Kolleginnen und Kollegen
im Hause

Wahl der Mitarbeitendenvertretung / Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am findet die Wahl der Mitarbeitendenvertretung statt.

Von bis Uhr haben Sie die Möglichkeit,

in..... (Wahlort) Ihre Stimme abzugeben.

Wir möchten Sie noch einmal über die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung informieren.

Die Auflistung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Name, Vorname

Beruf / Tätigkeit

Bereich / Station

.....

.....

.....

Die Möglichkeit der Beantragung der Briefwahl besteht **nicht mehr**.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für den Wahlvorstand

Muster 7: Stimmzettel für die Wahl

Stimmzettel für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

im am

Name, Vorname (alphabetische Reihenfolge)	Abteilung /Funktion
	☐
	☐
	☐
	☐
	☐
	☐
	☐

In die Mitarbeitendenvertretung sind Mitglieder zu wählen. Sie dürfen höchstens Namen ankreuzen;

bitte tun Sie dies in dem vorgezeichneten Feld. ☐

Stimmzettel, auf denen mehr als Namen angekreuzt sind, sowie Stimmzettel, die unterschrieben oder mit Bemerkungen oder Zeichen versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

Nach dem Ankreuzen bitte den Stimmzettel falten und in die dafür vorgesehene Wahlurne (evtl. mit Wahlumschlag) werfen.

Muster 8: Protokoll der Wahl der Mitarbeitendenvertretung

**Der Wahlvorstand
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung**

Ort den

Protokoll der Wahl der Mitarbeitendenvertretung

1. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses der MAV-Wahl vom fand am von bis Uhr in statt.
2. An der Sitzung nahmen teil:
 - 2.1. vom Wahlvorstand
 -
 -
 - 2.2. als Wahlhelfer(in)

Wahlberechtigt waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Nach Öffnen der Wahlurne wurden zunächst die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Es wurden Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmt mit den Eintragungen in der Wahlliste überein.
4. Sodann wurden die abgegebenen Stimmen ausgezählt. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren gültig und ungültig.
5. Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf (in alphabetischer Reihenfolge):

Name, Vorname	Beruf / Tätigkeit	Stimmen
.....		
.....		
.....		

6. Als Mitarbeitendenvertreterinnen und Mitarbeitendenvertreter sind demnach gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

Name, Vorname	Beruf / Tätigkeit	Stimmen
.....		
.....		
.....		

7. Ersatzmitglieder sind (in alphabetischer Reihenfolge):

Name, Vorname	Beruf / Tätigkeit	Stimmen
.....		
.....		
.....		

Ort, den

..... (Unterschriften des Wahlvorstandes)

Muster 9.1: Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Ort den

Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Mitarbeitendenvertretungswahl

vom

1. Wahlberechtigt waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Abgegeben wurden gültige und ungültige Stimmzettel.
3. Auf die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entfielen folgende Stimmen (in alphabetischer Reihenfolge)

Name, Vorname

Stimmen

.....
.....
.....

4. Zu Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung wurden gewählt (in alphabetischer Reihenfolge)

Name, Vorname

Beruf / Tätigkeit

Stimmen

.....
.....
.....

5. Ersatzmitglieder sind (in alphabetischer Reihenfolge)

Name, Vorname

Beruf / Tätigkeit

Stimmen

.....
.....
.....

6. Die Wahl kann gem. § 14 Mitarbeitendenvertretungsgesetz ¹ innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

7. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

.....

Unterschriften des Wahlvorstandes

¹ § 14 MVG (Anfechtung der Wahl)

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

Muster 9.2: Info an die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis

**Der Wahlvorstand
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung**

Ort den

An die Dienststellenleitung
im Hause

Sehr geehrte,

wir möchten Ihnen das vorläufige Ergebnis der Wahl der Mitarbeitendenvertretung mitteilen.

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in die MAV gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

Name, Vorname	Bereich / Station	Stimmen
.....		
.....		
.....		

Gemäß § 14 Mitarbeitendenvertretungsgesetz kann die Wahl innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben wurde.

Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

.....
.....
.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für den Wahlvorstand

Muster 10.1: Anschreiben an gewählte Vertreter*innen zur Annahme der Wahl

Der Wahlvorstand

Ort den

.....

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

An

Sehr geehrte (r) Frau / Herr,

Sie sind am zum Mitglied der Mitarbeitendenvertretung gewählt worden. Wir bitten Sie um eine Mitteilung, ob Sie die Wahl annehmen.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreiben dem Wahlvorstand schriftlich erklären, dass Sie die Wahl ablehnen.

Sollten Sie die Wahl annehmen, möchten wir Sie zur ersten Sitzung der Mitarbeitenden--vertretung einladen.

Termin:

Ort:

Beginn:

Tagesordnung:

Wahl der / des Vorsitzenden der Mitarbeitendenvertretung

In der anschließenden Sitzung der neuen Mitarbeitendenvertretung kann eine Tagesordnung mit weiteren Beratungspunkten beschlossen werden.

Sollten Sie verhindert sein, diesen Termin einzuhalten, bitten wir Sie um eine kurze Nachricht. Die weiteren Sitzungstermine beschließt die Mitarbeitendenvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für den Wahlvorstand

Muster 10.2: Anschreiben an gewählte Ersatzmitglieder

Der Wahlvorstand

Ort den

.....

für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

An

Sehr geehrte,

Sie sind am zum Ersatzmitglied der Mitarbeitendenvertretung gewählt worden.

Über Ihre Rechte und Pflichten als Ersatzmitglied werden Sie in Kürze durch die Mitarbeitendenvertretung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Für den Wahlvorstand

Muster 11: Info an die Dienststellenleitung über das endgültige Wahlergebnis

**Der Wahlvorstand
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung**

Ort den

An die
Dienststellenleitung
im Hause

Sehr geehrte,

da bis zum heutigen Tag kein Widerspruch gegen das Ergebnis der Mitarbeitendenvertretungswahl vom..... eingelegt wurde, möchten wir Ihnen das endgültige Wahlergebnis bekannt gegeben.

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in die Mitarbeitendenvertretung gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

.....
.....
.....

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

.....
.....
.....

Die neu gewählte Mitarbeitendenvertretung wird ihre erste Sitzung am.....

ab Uhr in (Sitzungsort) durchführen.

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung bei der Vorbereitung zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Für den Wahlvorstand

Muster 12: Niederschrift Wahlversammlung im vereinfachten Wahlverfahren

Niederschrift

über die Versammlung der Wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vereinfachten Wahlverfahren in Dienststellen mit nicht mehr als 100 Wahlberechtigten

1. Anträge auf Durchführung des förmlichen Wahlverfahrens sind nicht gestellt worden.
(Nur in Dienststellen mit mehr als 15 Wahlberechtigten möglich.)

2. Die Versammlung der Wahlberechtigten fand am von Uhr bis Uhr statt.

Es waren Mitglieder für die Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

3. Die Versammlung wählte als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter:

.....

4. Als Stimmenzählerin bzw. Stimmenzähler wurde hinzugezogen:

.....

5. Zur Wahl in die Mitarbeitendenvertretung wurden nachstehende wählbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen:

.....

.....

.....

6. Wahlberechtigt waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7. Nach Öffnen der Wahlurne wurden zunächst die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Deren Zahl stimmte mit den Eintragungen in der Wählerliste überein.

8. Die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung.

9. Es wurden Stimmzettel abgegeben. Davon waren gültig und ungültig. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

..... Stimmen

..... Stimmen

..... Stimmen

10. Als Mitarbeitendenvertreterinnen und Mitarbeitendenvertreter sind gewählt:

.....
.....
.....

Unterschrift der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters

Unterschrift der Stimmenzählerin / des Stimmenzählers

Muster 13: Schweigepflichtserklärung

Schweigepflichterklärung nach § 22 Mitarbeitendenvertretungsgesetz

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitendenvertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitbestimmung oder Mitberatung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitendenvertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitendenvertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Ort, den

.....

(Unterschrift)